

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz — ErbGleichG)

A. Zielsetzung

Den in den §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a BGB getroffenen Sonderregelungen für das Erbrecht nichtehelicher Kinder ist durch die seither eingetretene rechtstatsächliche Entwicklung ihre legitimierende Grundlage entzogen worden. Die Vorschriften sind deshalb unter verfassungsrechtlichen Aspekten und darüber hinaus durch die Vorgaben des Einigungsvertrages sowie hinsichtlich der europäischen Rechtsvereinheitlichung problematisch geworden. Der Entwurf soll hier die notwendige Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Der Entwurf empfiehlt, durch Streichung der §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB den Erbersatzanspruch eines nichtehelichen Kindes zu beseitigen; das Kind wird dadurch — gemäß den allgemeinen Regelungen der §§ 1924 ff. BGB — ebenso wie ein eheliches Kind gesamthänderisch berechtigter Miterbe nach dem Tode seines Vaters. Darüber hinaus sollen auch die §§ 1934 d, 1934 e BGB gestrichen und damit das — nach Konstruktion und Adressatenkreis kaum überzeugende — Recht des nichtehelichen Kindes beseitigt werden, von seinem Vater einen vorgezogenen Erbaugleich in Geld zu beanspruchen.

Als Folge der vorgeschlagenen Regelungen werden nichteheliche Kinder künftig erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt sein. Nur hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, die bereits durch das Nichtehelichengesetz von 1969 nicht erfaßt wurden, beläßt es der Entwurf bei der bisherigen Rechtslage. Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ebenso wie die sich bei einer Notwendigkeit nachträglicher Sachverhaltsfeststellungen ergebenden praktischen Probleme, mit denen das Bundesverfassungsgericht bereits die

Aussparung dieses Personenkreises durch das Nichtehelichen-gesetz gerechtfertigt hatte, haben heute im Vergleich zur damaligen Situation ein eher noch größeres Gewicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 400 07 — Ki 1/94

Bonn, den 9. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz — ErbGleichG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz — ErbGleichG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1371 Abs. 4 werden die Worte „oder erbersatzberechtigte Abkömmlinge“ gestrichen.
2. In § 1930 werden nach den Worten „vorhanden ist“ das Komma und die Worte „auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht“ gestrichen.
3. Die §§ 1934 a bis 1934 e, § 2338 a werden gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 235 § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „, § 1934 d Abs. 5“ gestrichen.
2. § 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs“ werden gestrichen.

- b) Die Verweisung „§§ 1382, 1934 b Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 1382“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Kostenordnung**

In § 106 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs oder eines Erbausgleichsanspruchs“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Konkursordnung**

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 226 Abs. 2 wird
 - a) am Schluß der Nummer 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt;
 - b) die Nummer „6. die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten.“ gestrichen.
2. In § 227 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
3. In § 228 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 230 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Höfeordnung**

Die Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 10 werden nach dem Wort „Pflichtteilberechtigten“ das Komma sowie das Wort „Erbersatzberechtigten“ gestrichen.

Artikel 7
Übergangsregelungen**§ 1**

Die bisher geltenden Vorschriften bleiben maßgebend, wenn

1. der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist oder
2. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbaugleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

§ 2

Ist ein Erbaugleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbaugleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines****I. Das geltende Recht und seine Entstehungsgeschichte****1. Das geltende Recht**

Nichteheliche Abkömmlinge sind — ebenso wie eheliche Abkömmlinge — Erben erster Ordnung und pflichtteilsberechtigt. Die gesetzliche Erb- und Pflichtteilsberechtigung eines nichtehelichen Abkömmlings setzt dabei voraus, daß dessen Abstammung vom Erblasser durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist oder wird.

Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Abkömmlingen ergeben sich in zweifacher Hinsicht:

- Während bei gewillkürter Erbfolge ein nichtehelicher Abkömmling auch mit einem ehelichen Abkömmling oder mit dem Ehegatten des Erblassers in einer Erbengemeinschaft gesamthänderisch verbunden sein kann, schließt das Gesetz eine solche gesamthänderische Verbindung bei gesetzlicher Erbfolge nach dem Vater oder einem väterlichen Verwandten aus: Dem nichtehelichen Abkömmling steht neben einem ehelichen Abkömmling oder dem Ehegatten des Vaters oder eines väterlichen Verwandten kein Erbteil zu; er erhält jedoch gemäß §§ 1934 a ff. BGB einen Erbersatzanspruch gegen den/die Erben, dessen Höhe dem Wert des dem nichtehelichen Abkömmling „eigentlich“ zustehenden Erbteils entspricht.
- Ein nichteheliches Kind, welches das 21., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen. Ein solcher vorzeitiger Erbausgleich schließt das gesetzliche Erbrecht und die Pflichtteilsberechtigung des nichtehelichen Kindes (ebenso wie umgekehrt die Erb- und Pflichtteilsberechtigung des Vaters bei Tod des nichtehelichen Kindes) nach näherer Maßgabe des § 1934 e BGB aus.

Besonderheiten ergeben sich für vor dem 1. Juli 1949 geborene Kinder: Sie sind — in Fortgeltung des bis zum 30. Juni 1970 geltenden Rechts — nicht nach ihrem Vater gesetzlich erbberechtigt (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG). Für die gesetzliche Erbberechtigung von vor dem 3. Oktober 1990 geborenen nichtehelichen Kindern gelten im Falle des Todes des Vaters anstelle der §§ 1934 a ff. BGB die für eheliche Kinder geltenden Vorschriften, sofern sich die erbrechtlichen Verhältnisse kollisionsrechtlich nach der insoweit in den neuen Ländern fortgeltenden erbrechtlichen Teil-

rechtsordnung bestimmen (Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB).

2. Entstehungsgeschichte

Das geltende Recht beruht auf dem am 1. Juli 1970 in Kraft getretenen Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1243; im folgenden: Nichtehelichengesetz). Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes galten das nichteheliche Kind und sein Vater als nicht miteinander verwandt. Konsequenz wurde dem nichtehelichen Kind jegliche erbrechtliche Berechtigung nach seinem Vater versagt. In den Motiven heißt es unter anderem:

„Die durch die Natur zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger geknüpften Bande führen in den wenigsten Fällen zu einer innigeren Verbindung zwischen beiden. Meistens steht der Vater dem unehelichen Kinde gleichgültig und fremd gegenüber . . . Es ermangeln hier völlig die sittlichen und faktischen Voraussetzungen für die Begründung familienrechtlicher Beziehungen, namentlich in solchen Fällen, in welchen die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt wird, sondern erst im Wege des Prozesses festgestellt werden muß.“ (Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, S. 851 f.).

Das Nichtehelichengesetz sollte dem Verfassungsauftrag aus Artikel 6 Abs. 5 GG gerecht werden. Bereits nach dem Regierungsentwurf sollte „beim Tode des Vaters dem Kinde, beim Tode des Kindes dem Vater ein Erbrecht oder ein Geldanspruch in Höhe des Wertes des gesetzlichen Erbteils zustehen“ (Drucksache V/2170 S. 21). Die Vorschläge des Entwurfs wurden in den parlamentarischen Beratungen um die Möglichkeit des vorgezogenen Erbausgleichs ergänzt, im übrigen aber kaum verändertes Gesetz.

II. Zur Änderungsbedürftigkeit des geltenden Rechts

Das Nichtehelichengesetz hat die erbrechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes der eines ehelichen Kindes angenähert; erbrechtlich gleichgestellt hat dieses Gesetz eheliche und nichteheliche Kinder nicht. In der rechtspolitischen Diskussion wird eine solche Gleichstellung inzwischen verstärkt eingefordert (vgl. etwa 59. Deutscher Juristentag Hannover 1992, Abt. Familienrecht, Beschlüsse zu G I, II; Drucksache 12/4024 S. 8). Dabei wird zumeist auf die Vergleichbarkeit der sozialen Situation von nichtehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen, die vielfach ebenfalls „erblasserfern“ aufwachsen,

verwiesen. Auch Veränderungen der rechtstatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden für diese Forderung angeführt. Dazu im einzelnen:

1. Rechtstatsächliche Situation

Die prozentuale Häufigkeit nichtehelicher Geburten hat zugenommen: Sie stieg von 5,4 % (1970) auf 10,49 % (1990) in dem früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern im gleichen Zeitraum von 13,3 % auf 33,64 % (Statistisches Jahrbuch 1992 S. 74). Im gesamten Bundesgebiet kamen im 1. Vierteljahr 1992 14,7 % nichteheliche Kinder zur Welt (Wirtschaft und Statistik 1993, 92).

Auch die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern ist gestiegen. Das Statistische Bundesamt hat hierzu folgende Zahlen veröffentlicht: April 1982 = 71 000, Juni 1985 = 70 000, April 1986 = 86 000, März 1987 = 90 000, April 1988 = 97 000, April 1989 = 97 000, April 1990 = 107 000, April 1991: früheres Bundesgebiet = 198 000, neue Länder und Berlin-Ost = 180 000. In den neuen Ländern leben danach 55 % der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zusammen mit Kindern (alte Länder = 18,6 %). Diese Zahlen sind Schätzungen auf der Grundlage des Mikrozensus; sie unterscheiden nicht danach, ob die in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwachsenden Kinder gemeinsame Kinder der Partner sind.

Aktuelle aussagekräftige Erhebungen über gemeinsame Kinder nichtehelicher Lebensgemeinschaften sind nicht ersichtlich.

2. Vorgaben des Einigungsvertrags

Nach dem ZGB der DDR waren eheliche wie nichteheliche Kinder Erben erster Ordnung und auch dinglich in gleicher Weise am Nachlaß berechtigt; ein Pflichtteil stand ehelichen wie nichtehelichen Kindern allerdings nur zu, wenn sie im Zeitpunkt des Erbfalls unterhaltsberechtig waren.

Der Einigungsvertrag wollte dem nichtehelichen Kind die von ihm unter dem Recht der ehemaligen DDR erworbene, der erbrechtlichen Rechtsstellung des ehelichen Kindes gleiche Rechtsposition erhalten. Nach Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB sollen deshalb auf die gesetzliche Erbberechtigung eines vor dem Beitritt geborenen nichtehelichen Kindes „anstelle der §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Vorschriften über das Erbrecht des ehelichen Kindes Anwendung finden — vorausgesetzt, die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Vater des Kindes bestimmen sich kollisionsrechtlich nach der insoweit in den neuen Ländern fortgeltenden erbrechtlichen Teilrechtsordnung. Von der durch den Beitritt geschaffenen Rechtseinheit in alten und neuen Ländern wurde so ein begrenzter Bereich ausgespart. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag bestand allerdings Übereinstimmung, daß die damit fortgeschriebene Rechtsspaltung alsbald durch gesetzgeberische Maßnahmen überwunden werden müsse (vgl. auch Drucksache 11/7817 S. 36).

3. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Mai 1991 (betreffend die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, BVerfGE 84, 168/185) den Prüfmaßstab für die Zulässigkeit von Ungleichbehandlungen ehelicher und nichtehelicher Kinder aktualisiert:

„Den Maßstab der Gleichstellung bildet der „Normalfall“ des ehelichen Kindes, das in einer stabilen Ehe aufwächst (vgl. BVerfGE 58, 377/392f.). Eine ungleiche Behandlung nichtehelicher Kinder, die sich als Benachteiligung gegenüber ehelichen Kindern auswirkt, bedarf stets einer überzeugenden Begründung. Abweichungen von den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften sind deshalb grundsätzlich nur zulässig, wenn eine förmliche Gleichstellung der anderen sozialen Situation des nichtehelichen Kindes nicht gerecht würde oder dadurch andere ebenso geschützte Rechtspositionen beeinträchtigt würden . . . Der Verfassungsauftrag kann auch verfehlt werden, wenn eine Regelung zur Schlechterstellung einzelner Gruppen nichtehelicher Kinder führt.“

Danach wird sich eine Schlechterstellung nichtehelicher Kinder nicht mehr ohne weiteres mit dem pauschalen Hinweis rechtfertigen lassen, die mögliche Vielfalt der Lebenssituationen nichtehelicher Kinder unterscheide sich von den typisierbaren Lebensumständen ehelicher Kinder. Vielmehr wird eine rechtliche Benachteiligung nichtehelicher Kinder möglicherweise auch gruppenspezifisch begründet werden müssen. Das bedeutet im Ergebnis: Eine Benachteiligung kann nicht länger auf abgrenzbare Gruppen nichtehelicher Kinder erstreckt werden, deren Lebensumstände der Lebenssituation ehelicher Kinder entsprechen und deshalb eine für andere nichteheliche Kinder zulässigerweise vorgesehene Benachteiligung nicht erfordern.

4. Europäische Rechtsvereinheitlichung

Nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder hat ein nichteheliches Kind die gleichen Rechte am Nachlaß seines Vaters und seiner Mutter und den Mitgliedern ihrer Familie, wie wenn es ehelich wäre. Das Übereinkommen ist von elf europäischen Staaten ratifiziert worden; drei weitere Staaten haben das Übereinkommen gezeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland kann dieses Übereinkommen bislang nicht zeichnen, da das geltende deutsche Erbrecht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet.

Für eine Einschätzung des deutschen Erbrechts erweist sich dabei ein Vergleich mit der Rechtslage im deutschsprachigen Ausland als besonders aufschlußreich: Österreich hat mit dem Erbrechtsänderungsgesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. 1989 Nr. 656) eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt. Nichteheliche Kinder erben wie eheliche Kinder zu gleichen Teilen (§ 732 Satz 1 ABGB); sie erben neben der Witwe des Erblassers wie eheliche Kinder (§ 757 ABGB). Nichtehelichen Kindern steht auch wie eheli-

chen Kindern ein Pflichtteil zu (§§ 762, 763 ABGB). Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit, den Pflichtteil von Kindern, die nicht in einem „Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich besteht,“ zu ihm standen, durch letztwillige Verfügung auf die Hälfte zu reduzieren; dies gilt gleichermaßen für eheliche wie nichteheliche Kinder (§ 773 a ABGB). Die Schweiz hat bereits durch das Gesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Juni 1976 (AS 1977, 237) eheliche und nichteheliche Kinder erbrechtlich gleichgestellt. Nichteheliche Kinder sind ebenso wie eheliche Kinder zu gleichen Teilen gesetzliche Erben und auch neben der Witwe gleichberechtigte Mitglieder der Erbengemeinschaft (Artikel 457, 462, 602 Schweiz. ZGB). Das Nichtehelichenrecht der Bundesrepublik Deutschland (Erbersatzanspruch, vorzeitiger Erbaugleich) übernahm die Schweiz mit folgender — instruktiver — Begründung nicht (Botschaft des Bundesrates BBl 126 (1974-II), S. 97):

„... Vor allem läßt ... (der Erbersatzanspruch) außer acht, daß die Witwe und die Kinder der durch Tod aufgelösten Ehe sich auch mit den Kindern einer früheren geschiedenen Ehe des Vaters, aber auch mit allfälligen eingesetzten Erben in den Nachlaß teilen müssen.“

„... Eine solche Leistung (vorzeitiger Erbaugleich) würde dem Kind in der Tat mehr dienen, als wenn es erst nach dem Tode erbt. Allein das gilt nicht nur für das außereheliche Kind, sondern ebenso sehr für das eheliche, um dessen Ausbildung und Ausstattung sich der Vater, namentlich wenn die Ehe geschieden wurde, oft recht wenig kümmert. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb dieser Anspruch nur dem außerehelichen Kind und nur gegen den Vater zu gewähren sei.“

III. Die Lösung des Entwurfs

In der Vergangenheit ist wiederholt gefordert worden, das Erbrecht grundlegend zu reformieren. Im Mittelpunkt der Reformforderungen standen dabei stets das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten und Kindern, aber auch das Pflichtteilsrecht. Eine solche umfassende Reform des gesetzlichen Erbrechts müßte zwangsläufig die Frage einbeziehen, ob und inwieweit die mit der Reform angestrebte Umverteilung erbrechtlicher Berechtigungen es erfordert oder erlaubt, die bisherige erbrechtliche Sonderstellung nichtehelicher Kinder aufrechtzuerhalten.

Der Entwurf empfiehlt einen solchen weitgehenden Regelungsansatz nicht. Ein Gesetzgebungsvorhaben, das die erbrechtliche Stellung von Abkömmlingen — generell oder im Verhältnis zu einem überlebenden Ehegatten — einer allgemeinen Prüfung unterzieht, müßte zwangsläufig Grundlegungen des Erbrechts zur Diskussion stellen. Eine solche ebenso grundsätzliche wie umfassende Erörterung würde langfristige Vorarbeiten erfordern; sie ließe sich in absehbarer Zeit schwerlich abschließen.

Der Entwurf konzentriert sich deshalb auf die besondere Rechtsstellung, die das geltende Recht dem

nichtehelichen Kind zuweist. Die Besonderheit dieser Rechtsstellung ergibt sich zum einen aus der in den §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB vorgesehenen Beschränkung des nichtehelichen Kindes auf einen Erbersatzanspruch (vgl. dazu unter 1.); zum anderen folgt diese Besonderheit aus der dem nichtehelichen Kind in den §§ 1934 d, 1934 e BGB eröffneten Möglichkeit eines vorgezogenen Erbaugleichs (vgl. dazu unter 2.).

1. Zum Erbersatzanspruch

a) Zur Gleichwertigkeit des Erbersatzanspruchs

Das geltende Recht, welches das nichteheliche Kind bei gesetzlicher Erbfolge unter den Voraussetzungen des § 1934 a BGB von der gesamthänderischen Mitberechtigung am Nachlaß des Vaters oder eines väterlichen Verwandten ausschließt, wird vielfach als dem nichtehelichen Kind nachteilig angesehen: Zum Teil wird bereits als diskriminierend empfunden, daß das Kind nicht als unmittelbarer Rechtsnachfolger seines Vaters oder seiner väterlichen Verwandten zugelassen wird; damit werde seiner Abstammung der Stempel niederen Ranges aufgedrückt. Darüber hinaus wird (mit guten Gründen) auch die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des dem nichtehelichen Kind eingeräumten Erbersatzanspruchs bestritten: Als Gläubiger eines Geldanspruchs ist der Erbersatzberechtigte nicht an Besitz und Verwaltung des Nachlasses beteiligt; er sei deshalb der Gefahr ausgesetzt, daß Nachlaßgegenstände beiseite geschafft und die Bemessung und tatsächliche Durchsetzung des Anspruchs erschwert würden. Es erscheine auch inkonsequent, einerseits den Geldanspruch des Erbersatzberechtigten einem Erbteil gleichbewerten zu wollen, andererseits jedoch — mit der allgemeinen Meinung — die Erbeinsetzung als eine dem bloßen Vermächtnis vorzuzugswürdige Rechtsposition zu betrachten.

b) Zur rechtspolitischen Begründung des Erbersatzanspruchs

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung unehelicher Kinder hatte empfohlen, nichteheliche Kinder nur zu gesetzlichen Erben zweiter Ordnung zu berufen; eine gesamthänderische Mitberechtigung von ehelichen und nichtehelichen Abkömmlingen wäre nach diesem Vorschlag von vornherein ausgeschlossen worden. Mit dem überlebenden Ehegatten des Erblassers sollte dessen nichtehelicher Abkömmling zwar in einer Miterbengemeinschaft verbunden sein; der Referentenentwurf wollte dem überlebenden Ehegatten jedoch das Recht zuerkennen, den Erbteil des nichtehelichen Abkömmlings gegen eine Ausgleichszahlung zu übernehmen.

Der Regierungsentwurf und ihm folgend das Gesetz haben sich die vorgeschlagene generelle Hintansetzung nichtehelicher Abkömmlinge nicht zu eigen gemacht. In der Begründung heißt es:

„Die Tatsache, daß das uneheliche Kind in der Regel mit seinem Vater nicht in einer Familiengemeinschaft gelebt hat, rechtfertigt es nicht, das Kind nicht in demselben Umfang wie ein eheliches Kind am Nachlaß seines Vaters teilhaben zu lassen. Zwar ist zuzugeben, daß ... das gesetzliche Erbrecht der Abkömmlinge seine Grundlage und Rechtfertigung nicht allein in der blutsmäßigen Abstammung findet, sondern auch als vermögensrechtliche Nachfolge in die mit dem Erblasser in der Kleinfamilie gelebte Lebensgemeinschaft betrachtet wird. Dem kann aber, wenn es um die Beteiligung des unehelichen Kindes am Nachlaß des Vaters geht, eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Auch bei ehelichen Abkömmlingen wird nämlich im Gesetz nicht darauf abgestellt, ob sie mit dem Erblasser in Familiengemeinschaft gelebt haben.“ (Drucksache V/2370 S. 90).

Nicht anders als der Referentenentwurf wurden aber der Regierungsentwurf und später der Gesetzgeber von der Besorgnis geleitet, das nicht-eheliche Kind könne sich als Störfaktor in einer Miterbengemeinschaft erweisen, emotionale Belastungen auslösen und — im Ergebnis — die Zerschlagung von Wirtschaftsvermögen oder die Versteigerung von Immobilienbesitz erzwingen. In der Begründung heißt es:

„Als Mitglied einer Erbengemeinschaft mit der ehelichen Familie des Vaters könnte allerdings ein uneheliches Kind, zu dem sein Vater keine persönlichen und familiären Beziehungen unterhalten hat und das sich deshalb nach dem Erbfall ihm gegenüber auch kaum durch Gefühle der Pietät verpflichtet fühlen wird, in dieser Hinsicht eine besondere Gefahr bedeuten. Es wird häufig versuchen, seine rein finanziellen Interessen rücksichtslos durchzusetzen ... Dieser Gefahr kann ... im Interesse des durch Artikel 6 Abs. 1 GG gebotenen Schutzes der Ehe und Familie dadurch vorgebeugt werden, daß man das uneheliche Kind nicht in eine Erbengemeinschaft mit der überlebenden Ehefrau und ehelichen Abkömmlingen des Vaters gelangen läßt, ohne daß damit wertmäßig eine Beschränkung der dem unehelichen Kind zukommenden Beteiligung am Nachlaß des Vaters verbunden zu sein braucht.“ (Drucksache V/2370 S. 91)

c) Würdigung

Die vom Gesetzgeber besorgte Gefahr von Spannungen, die sich aus einer vom Gesetz erzwungenen gesamthänderischen Mitberechtigung eines nichtehelichen Abkömmlings mit dem Ehegatten oder mit ehelichen Abkömmlingen seines Vaters oder väterlichen Verwandten ergeben und zu wirtschaftlichen Nachteilen führen können, ist — auch heute — nicht von der Hand zu weisen. So ist beispielsweise vorstellbar, daß ein eheliches Kind ein Haus, das von seiner Mutter bewohnt wird und den wesentlichen Bestand des Nachlasses seines Vaters ausmacht, der Mutter als Heim erhalten will; ein nichtehelicher Abkömmling, der zu dem überlebenden Ehegatten seines Vaters keine Bindung unterhält und diesen Ehegatten auch nicht

beerbt, könnte demgegenüber eher geneigt sein, auf eine rasche Auseinandersetzung — d. h. unter Umständen auf Veräußerung oder Versteigerung des Hauses — zu drängen.

Zweifelhaft ist allerdings, welche Folgerungen aus einem solchen sehr allgemeinen Befund gezogen werden können:

- Sicher ist die Durchsetzung vermögensrechtlicher Interessen eines Miterben nicht schon deshalb als „rücksichtslos“ zu mißbilligen, weil sie nachvollziehbaren Wünschen oder Empfindungen anderer Miterben widerspricht. Sie findet vielmehr ihre Legitimation in der gesetzlichen Erbberechtigung dieses Miterben, die das Gesetz nicht ohne Not einerseits anerkennen, andererseits aber mit der vagen Besorgnis von Spannungen unterlaufen sollte.
- Streitige oder gar rücksichtslose Erbaueinandersetzungen sind darüber hinaus keine spezifische Gefahr für Erbengemeinschaften, an denen — neben dem Ehegatten oder ehelichen Kindern des Erblassers — auch dessen nicht-eheliche Abkömmlinge beteiligt sind. Mit der Scheidungs- und Wiederverheiratungshäufigkeit steigt die Zahl von Fällen, in denen ein überlebender Ehegatte und/oder aus der letzten Ehe hervorgegangene Kinder sich erbrechtlich mit Kindern aus Vorehen auseinandersetzen müssen. Die Konfliktrichtigkeit solcher Miterbengemeinschaften kann möglicherweise die Streitfreude zwischen der ehelichen Restfamilie und einem nichtehelichen Abkömmling des Erblassers deutlich übersteigen.
- Mehr am Rande sind schließlich Fälle zu bedenken, in denen ein nichteheliches Kind mit seinem Vater, dessen Ehefrau und deren etwaigen gemeinsamen Kindern zusammenlebt. Eine solche „Stieffamilie“ entspricht dem sozialen Erscheinungsbild einer ehelichen Familie. Deshalb ist es — bei Anwendung eines verschärften, weil gruppenspezifische Differenzierungen fordernden verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (vgl. oben unter II.3) — nicht unproblematisch, auch hier das nichteheliche Kind generell aus der von seiner sozialen Familie gebildeten Miterbengemeinschaft auszuschließen.

d) Vorschlag des Entwurfs

Der Entwurf empfiehlt, die erbrechtliche Sonderstellung des nichtehelichen Kindes durch Streichung der §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB zu beseitigen: Nichteheliche Abkömmlinge würden auf diese Weise — auch neben dem überlebenden Ehegatten und den ehelichen Abkömmlingen des Erblassers — gesamthänderisch berechtigte Miterben. Spannungen unter den Miterben würden dabei zwar in Kauf genommen; sie erscheinen als allgemeines Problem „heterogener“ Erbengemeinschaften jedoch ohnehin nicht vermeidbar.

Als Alternative ließe sich zwar der gesetzgeberische Versuch denken, „heterogene“ Miterbenge-

meinschaften von vornherein zu vermeiden: So könnten beispielsweise eheliche wie nichteheliche Abkömmlinge gleichermaßen auf einen Erbersatzanspruch verwiesen werden, wenn sie neben dem überlebenden Ehegatten des Erblassers oder neben aus der letzten Ehe des Erblassers hervorgegangenen Abkömmlingen zu gesetzlichen Erben berufen wären. Vorstellbar wäre auch, bei Zusammentreffen eines überlebenden Ehegatten mit Abkömmlingen aus Vorehen oder mit nichtehelichen Abkömmlingen oder bei Zusammentreffen von Abkömmlingen aus verschiedenen Ehen die gesamthänderische Mitberechtigung am Nachlaß an ein faktisches „Naheverhältnis“ der Abkömmlinge zum Erblasser zu knüpfen und dem Erblasser ferner stehende Abkömmlinge auf einen Erbersatzanspruch zu beschränken. Denkbar sind auch Kombinationen beider Wege: Nichteheliche oder aus Vorehen stammende Abkömmlinge könnten auf einen Erbersatzanspruch gegen den überlebenden Ehegatten und/oder die aus der letzten Ehe des Erblassers hervorgegangenen Abkömmlinge verwiesen werden, sofern die nichtehelichen oder aus der Vorehe stammenden Abkömmlinge mit dem Erblasser nicht durch ein besonderes „Naheverhältnis“ verbunden waren.

Die Nachteile dieser Alternativen liegen auf der Hand: Eine Regelung, welche die gesamthänderische Mitberechtigung am Nachlaß an die Frage knüpft, ob der erbberechtigte Abkömmling aus der letzten Ehe des Erblassers hervorgegangen ist, abstrahiert die Konfliktgefahr von den sozialen Verhältnissen in der konkreten Familie. Eine Regelung, welche für die gesamthänderische Mitberechtigung eines Abkömmlings am Nachlaß ein besonderes „Naheverhältnis“ zum Erblasser fordert, bringt Unsicherheiten mit sich, die das auf klare dingliche Zuordnung des Nachlasses zielende Erbrecht vermeiden will. Der Entwurf hat sich deshalb diese Überlegungen nicht zu eigen gemacht.

Zu prüfen bleibt, ob angesichts der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Auswirkungen auf die Familien die Regelungen bezüglich der Aufteilung des Nachlasses bzw. der Auflösung von Erbengemeinschaften generell einer Überarbeitung bedürfen und damit auch die vom Entwurf angestrebte erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder durch eine Neuregelung in diesem Bereich flankiert werden sollte.

2. Zum vorgezogenen Erbaugleich

a) Zur rechtspolitischen Begründung des vorgezogenen Erbaugleichs

Nach geltendem Recht können nur nichteheliche Kinder einen vorgezogenen Erbaugleich beanspruchen. Der Gesetzgeber erhoffte sich von dieser Möglichkeit eine besondere „Start-(Existenzgründungs-)hilfe“ für nichteheliche Kinder; deren gegenüber ehelichen Kindern bestehendes generelles Lebensdefizit sollte — so die Begründung des

Rechtsausschusses (vgl. zu Drucksache V/4179 S. 6) — durch den Vorteil eines vorgezogenen Erbaugleichs ausgeglichen oder doch gemildert werden. Da mit der Durchführung eines vorgezogenen Erbaugleichs die erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater enden, sah der Gesetzgeber in diesem Anspruch zugleich einen geeigneten Weg, die von ihm besorgten Konflikte zwischen dem nichtehelichen Kind und der ehelichen Familie des Vaters nach dessen Tod zu vermeiden.

b) Zur Verfassungsmäßigkeit des vorgezogenen Erbaugleichs

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 3. November 1981 (BVerfGE 58, 377 ff.) die Verfassungsmäßigkeit des vorgezogenen Erbaugleichs bejaht. Es hat sich dessen rechtspolitische Begründung zu eigen gemacht und ausgeführt:

„Der Verfassungsauftrag des Artikels 6 Abs. 5 GG zielt darauf, die gesamte Situation des nichtehelichen Kindes an die des ehelichen anzugleichen. Danach ist es gerechtfertigt, das nichteheliche Kind in Teilbereichen günstiger zu behandeln als das eheliche Kind. Entsprechend muß bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung die soziale Lage des Kindes und seine gesamte Rechtsstellung nach Bürgerlichem Recht gewürdigt werden. . . . Mit dem vorzeitigen Erbaugleich verfolgt der Gesetzgeber im wesentlichen den Zweck, den nichtehelichen Kindern die Möglichkeit des Ausgleichs eines den ehelichen Kindern gegenüber bestehenden generellen Lebensdefizits zu geben, wobei der Gedanke der Starthilfe zur Existenzgründung besonders betont wurde. . . . Der nichteheliche Vater wird auch nicht in gesetzwidriger Weise zu seinen Lebzeiten „beerbt“. Der vorzeitige Erbaugleich ist zwar gesetzssystematisch im Fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesiedelt, ähnelt aber als Auswirkung der Vater-Kind-Beziehung nach seiner Zweckrichtung (Starthilfe) und seiner Ausgestaltung (Orientierung am Unterhalt) eher einem familienrechtlichen Ausstattungsanspruch. . . . In dieser Funktion soll er erbrechtliche Beziehungen zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater gerade ersetzen.“

c) Vorschlag des Entwurfs

Die Frage nach Fortbestand und künftiger Ausgestaltung eines vorgezogenen Erbaugleichs ist vom rechtspolitischen Schicksal des Erbersatzanspruchs grundsätzlich unabhängig. Insbesondere verlieren die rechtspolitischen Ziele des vorgezogenen Erbaugleichs nicht schon deshalb ihre Bedeutung, weil ein geändertes Recht das nichteheliche Kind nicht länger auf einen Erbersatzanspruch verweist. Der Entwurf empfiehlt dennoch, mit dem Erbersatzanspruch auch die Möglichkeit eines vorgezogenen Erbaugleichs des nichtehelichen Kindes zu beseitigen. Dies würde durch eine ersatzlose Streichung der §§ 1934 d, 1934 e BGB erreicht.

aa) Gründe

Die rechtliche und soziale Situation nichtehelicher Kinder hat sich seit dem Nichtehelichengesetz gewandelt. Dieser Wandel wird wesentlich durch die Zunahme und gestiegene Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften, aber auch durch die mit der Scheidungsrate wachsende Häufigkeit von Ein-Eltern-Familien geprägt. Diese Veränderungen mögen die Lebensverhältnisse nichtehelicher und ehelicher Kinder nicht generell einander angeglichen haben. Sie haben das vom Nichtehelichengesetz besorgte generelle Lebensdefizit, das durch die Starthilfe eines vorgezogenen Erbausgleichs kompensiert werden sollte, jedoch individualisiert. Entwicklungsmäßige, soziale und wirtschaftliche Nachteile lassen sich nicht länger als ein allgemeines Handicap nichtehelicher Kinder typisieren. Sie können sachgerecht nur noch aus der konkreten Lebenssituation des einzelnen — nichtehelichen oder ehelichen — Kindes, das die Geborgenheit einer auf Stetigkeit angelegten Lebensgemeinschaft seiner Eltern vermissen muß, begründet werden. Auch der Wunsch, durch einen vorgezogenen Erbausgleich künftigen Erbkonflikten vorzubeugen, läßt sich nicht auf die Existenz nichtehelicher Kinder reduzieren; er hat — etwa bei der Mithberechtigung des überlebenden Ehegatten mit Kindern aus Vorehen oder in Ansehung von Kindern aus verschiedenen Ehen — allgemeine Relevanz.

bb) Alternative

Die mit dem vorgezogenen Erbausgleich verfolgten Ziele lassen sich somit nicht mehr undifferenziert für alle nichtehelichen Kinder reklamieren. Umgekehrt kann sich der Zweck dieses Rechtsinstituts auch nicht mehr von vornherein nur auf nichteheliche Kinder beschränken. So läßt sich namentlich das Ziel, Kindern rechtzeitig eine Starthilfe zu ermöglichen, allgemein formulieren; es erscheint insoweit — etwa für Kinder aus geschiedenen Ehen — nicht minder dringlich. Entsprechendes gilt für den Zweck, durch einen vorgezogenen Erbausgleich — etwa zugunsten von Kindern aus Vorehen — die Homogenität von Erbgemeinschaften zu sichern und Erbaueinandersetzungen zu erleichtern. Eine effektive Verwirklichung dieser gesetzgeberischen Anliegen könnte es nahelegen, das Rechtsinstitut des vorgezogenen Erbausgleichs auf einen neu definierten Adressatenkreis zu beziehen und in dieser erweiterten Projektion aufrechtzuerhalten. Der Entwurf widerrät solchen Versuchen aus folgenden Gründen:

Ein vorgezogener Erbausgleich beeinträchtigt die Dispositionsfreiheit des künftigen Erblassers über sein Vermögen; er tangiert damit Artikel 14 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat § 1934 d BGB mit Artikel 6 Abs. 5 GG gerechtfertigt, der es gebiete, das generelle

Lebensdefizit eines nichtehelichen Kindes auszugleichen. Eine den vorgezogenen Erbausgleich ausweitende Regelung müßte deshalb — auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten — prüfen, inwieweit ein auf Typisierung angewiesener Gesetzgeber ein solches generelles Lebensrisiko unterstellen und durch einen dem Kind einseitig zustehenden Ausgleichsanspruch mit lediglich erbrechtlichen Konsequenzen für den Anspruchsgegner kompensieren kann.

Der vorgezogene Erbausgleich zeichnet sich zudem durch eine eigentümliche Verknüpfung von unterhalts- und erbrechtlichen Überlegungen aus. Diese Konstruktion ist schon de lege lata nicht unproblematisch. Für eine Neudefinition und mögliche Ausweitung des Adressatenkreises bietet sie — unbeschadet aller verfassungsrechtlichen Risiken — keine tragfähige Grundlage:

- Der vorgezogene Erbausgleich verlangt dem Vater als „Starthilfe“ für sein nichteheliches Kind ein nicht unerhebliches Opfer ab. Die „Gegenleistung“ für dieses Opfer besteht nicht, wie der Sinn einer Starthilfe an sich nahelegen würde, im Ausschluß künftiger Unterhaltsansprüche des Kindes; das dem Vater zu Lebzeiten abverlangte Opfer hat vielmehr ausschließlich erbrechtliche Konsequenzen.
- Auch diese erbrechtlichen Konsequenzen sind nicht unproblematisch: Mit der Durchführung des vorgezogenen Erbausgleichs verliert das nichteheliche Kind Erbrecht und Pflichtteilsberechtigung nach seinem Vater. Diese Rechtsfolge erscheint mit dem gesetzgeberischen Ziel, ein generelles Lebensdefizit des nichtehelichen Kindes auszugleichen, nicht ohne weiteres vereinbar: Verständlich ist, daß die dem nichtehelichen Kind eingeräumte besondere „Starthilfe“ nicht zu einer unausgewogenen Bevorzugung des nichtehelichen Kindes führen soll. Eine solche Bevorzugung würde jedoch systemgerecht vermieden, wenn der dem nichtehelichen Kind gewährte vorgezogene Erbausgleich auf den späteren Erb- oder Pflichtteilsanspruch angerechnet würde. Der generelle Ausschluß des nichtehelichen Kindes von der Erb- und Pflichtteilsberechtigung geht weit über eine bloße Vorteilskompensation hinaus und diskreditiert damit möglicherweise die vorgebliche Zielsetzung: Der vorgezogene Erbausgleich erscheint dem Kritiker nicht länger als wohlmeinender Ausgleich für ein generelles Lebensdefizit, sondern eher als ein „Trostpflaster“ für die erbrechtliche Minderberechtigung des nichtehelichen Kindes. Mit der Beseitigung dieser Minderberechtigung würde diese Funktion obsolet. Probleme ergeben sich auch im Hinblick auf die erbrechtliche Stellung des Vaters: Mit der Durchführung des vorgezo-

genen Erbausgleichs endet die erbrechtliche Berechtigung zwischen dem Vater und seinem nichtehelichen Kind schlechthin. Damit geht der Vater — als Rechtsfolge des von ihm geleisteten vorzeitigen Erbausgleichs — also auch seines eigenen Erbrechts nach seinem nichtehelichen Kinde verlustig. Da der vorgezogene Erbausgleich als Anspruch (nur) des nichtehelichen Kindes ausgestaltet ist, kann der Vater sich gegen diesen Verlust nicht wehren. Er wird auf den Vorteil beschränkt, seinen Erben einen erbrechtlichen Konflikt mit dem nichtehelichen Kind erspart zu haben; gegen den Willen des nichtehelichen Kindes herbeiführen kann er diesen Vorteil allerdings nicht.

V. Kosten

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen stellen eheliche und nichteheliche Kinder erbrechtlich gleich; außerdem wird durch diese Rechtsänderungen eine zwischen alten und neuen Bundesländern für einen Teilbereich fortgeltende Rechtsspaltung (vgl. oben unter II. 2) überwunden. Insgesamt wird bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen die Handhabung des geltenden Erbrechts deutlich erleichtert. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nicht zu besorgen. Mehrkosten für Bund, Länder oder Gemeinden entstehen nicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1.

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Mit der in Nummer 3 vorgeschlagenen Streichung der §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB wird die Bezugnahme auf erbsatzberechtigte Abkömmlinge in § 1371 Abs. 4 BGB gegenstandslos.

b) Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Der letzte Halbsatz des § 1930 BGB stellte in der Vergangenheit sicher, daß Verwandte einer vorhergehenden Ordnung auch dann solche einer ferneren Ordnung verdrängten, wenn ihnen nur ein Erbsatzanspruch zustand. Mit dem unter Nummer 3 vorgeschlagenen Wegfall des bisher in den §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB geregelten Erbsatzanspruchs bedarf es dieser Regelung nicht mehr.

c) Zu Nummer 3

aa) Streichung der §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB

Nach § 1924 BGB sind Abkömmlinge des Erblassers Erben erster Ordnung. Eltern und Großeltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge sind nach §§ 1925 f. BGB Erben zweiter und dritter Ordnung. Dieses gesetzliche Erbrecht besteht unabhängig davon, ob das Abstammungsverhältnis durch eine eheliche oder durch eine nichteheliche Geburt begründet worden ist.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen enthalten die Regelungen der §§ 1934 a, 1934 b, 2338 a BGB über den Erbersatzanspruch. Das nichteheliche Kind wird beim Tod seines Vaters nicht neben dessen Ehefrau oder dessen ehelichen Abkömmlingen an dessen Nachlaß gesamthänderisch berechtigter Miterbe; ihm steht nach § 1934 a Abs. 1 BGB „anstelle des gesetzlichen Erbteils“ vielmehr nur ein Erbersatzanspruch zu. Entsprechendes gilt — nach Maßgabe des § 1934 a Abs. 2 bis 4 BGB — für die erbrechtliche Berechtigung des Vaters und seiner Abkömmlinge beim Tod des nichtehelichen Kindes. Einzelfragen des Erbersatzanspruchs sind in § 1934 b BGB geregelt; eine Entziehung des Erbersatzanspruchs durch Verfügung von Todes wegen begründet nach § 2338 a BGB Pflichtteilsansprüche.

Der Entwurf empfiehlt, die Vorschriften über den Erbersatzanspruch zu streichen; auf die allgemeine Begründung zu III. 1 darf verwiesen werden. Mit der Streichung dieser Sondervorschriften bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 1924 ff. BGB; ergänzender Regelungen bedarf es nicht.

bb) Streichung der §§ 1934 d, 1934 e BGB

§ 1934 d BGB eröffnet einem nichtehelichen Kind, welches das 21., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Möglichkeit, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld zu verlangen. Mit der wirksamen Vereinbarung über den vorzeitigen Erbausgleich oder mit dessen rechtskräftiger Zuerkennung erlischt das erbrechtliche Rechtsverhältnis des nichtehelichen Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Vater und seinen Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1934 e BGB.

Der Entwurf empfiehlt, die Vorschriften über den vorgezogenen Erbausgleich zu streichen; auf die allgemeine Begründung zu III. 2 darf verwiesen werden. Mit der Streichung dieser Sondervorschriften entfällt die Möglichkeit eines vorgezogenen Erbausgleichs ersatzlos; ergänzender Regelungen bedarf es nicht. Übergangsfragen sind in Artikel 7 § 1 Nr. 2 und § 2 geregelt.

cc) Rechtsstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die inhaltliche Ausgestaltung des Erbrechts ehelicher und nichtehelicher Kinder durch Streichung von Sonderregelungen zu vereinheitlichen. Neue erbrechtliche Berechtigungen werden durch den Entwurf nicht geschaffen. Diese Beschränkung ist für vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder von Bedeutung: Das Nichtehelichengesetz hatte diese Kinder, die bei seinem Inkrafttreten (am 1. Juli 1970) bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten, ausdrücklich von der Anwendung des neuen Rechts ausgenommen; sie waren weiterhin nach ihrem Vater nicht kraft Gesetzes erbberechtigt (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG). Der Grund für diese Ausnahme waren die sehr unterschiedlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Vaterschaftsfeststellung, die eine dem neuen Recht vergleichbare Verlässlichkeit der unter dem früheren Recht getroffenen Vaterschaftsfeststellungen nicht verbürgt erscheinen ließen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1976 (BVerfGE 44, 1) diese gesetzgeberische Wertung nicht nur als verfassungsgemäß bestätigt; es hat zugleich auf mögliche Ungleichbehandlungen hingewiesen, die eine weitergehende Rückwirkung des neubegründeten Erbrechts für jene nichtehelichen Kinder mit sich brächte, deren Abstammung aufgrund der früheren unzulänglichen rechtlichen Regelung und unvollkommenen Beweisermittlung nicht festgestellt worden ist. Nach Auffassung des Entwurfs haben diese Überlegungen unverändert Gewicht. Eine Regelung, die nunmehr erstmals eine erbrechtliche Berechtigung von vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern nach ihrem Vater begründen wollte, würde aber nicht nur erhebliche Unsicherheiten und Ungleichheiten in Kauf nehmen. Sie würde vielmehr die Väter solcher Kinder sowie Ehegatten und eheliche Abkömmlinge dieser Väter nach über 40 Jahren unversehens mit Pflichtteilsansprüchen konfrontieren, die sie bei ihren vermögens- und erbrechtlichen Dispositionen nicht berücksichtigt haben. Eine solche Berücksichtigung konnte von ihnen auch billigerweise kaum erwartet werden, nachdem das Nichtehelichengesetz den vom früheren Recht vorgesehenen Ausschluß dieser Kinder von der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich fortgeschrieben und bekräftigt hat.

2. Zu Artikel 2

Artikel 235 § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird durch die vorgeschlagene erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder nicht entbehrlich: Nichtehelichen Kindern, die nach dem Recht der DDR erbberechtigt waren, erhält Artikel 235 § 1 Abs. 1 EGBGB diese Rechtsstellung nur unter der Voraussetzung, daß der Erbfall vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingetreten ist. Das

vorliegende Gesetz beseitigt das Sondererbrecht nichtehelicher Kinder nur für Erbfälle, die nach seinem Inkrafttreten erfolgen. Für Erbfälle zwischen diesen beiden Zeitpunkten stellt weiterhin nur der Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB den Fortbestand einer nach DDR-Recht begründeten vollen Erbberechtigung eines nichtehelichen Kindes sicher.

Die bisherige Fassung der Vorschrift hat jedoch zu Zweifeln über ihren Anwendungsbereich geführt. Sie ordnet die Geltung der Vorschriften über das Erbrecht des ehelichen Kindes ausdrücklich nur „anstelle der §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ an. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, die gemäß Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelichengesetzes nach ihrem Vater weder erb- noch erbersatzberechtigt waren. Deshalb wurde bezweifelt, ob Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB auch diesen Kindern die volle Erbberechtigung, die ihnen das Recht der DDR eröffnet hatte, erhält. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Neufassung der Norm ist diese Frage nunmehr eindeutig zu bejahen.

3. Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Die §§ 53 a und 83 a FGG nehmen auf Vorschriften Bezug, die durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs beseitigt werden sollen. Die Streichung dieser Verweisungen zieht daraus die im Interesse der Rechtsbereinigung wünschenswerte Konsequenz.

4. Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung: §§ 106 a der Kostenordnung soll an den in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehenen Wegfall des Erbersatzanspruchs und des Erbausgleichsanspruchs angepaßt werden.

5. Zu Artikel 5

a) Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung: § 226 KO trifft in seinem Absatz 2 Regelungen für bestimmte Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen laut Nummer 6 auch die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten zählen. Da infolge des in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Wegfalls des Erbersatzanspruchs entsprechende Nachlaßverbindlichkeiten künftig nicht mehr entstehen können, soll diese Nummer gestrichen werden.

b) Zu den Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus lit. a ergibt: Verschiedene Vorschriften der KO nehmen auf den Katalog des § 226 Abs. 2 Bezug. Die vorgeschlagene Streichung der Nummer 6 dieses

Katalogs macht eine entsprechende Anpassung dieser Bezugnahmen erforderlich.

6. Zu Artikel 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs ergibt.

a) Zu Nummer 1

Nach § 5 Satz 2 HöfeO sind Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge „nur dann als Hoferben berufen, wenn sie nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts gesetzliche Erben sind“. Mit dieser Regelung sollen Kinder und deren Abkömmlinge, die nur erbsatzberechtigt sind, von der Hoferbfolge ausgeschlossen werden. Mit der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehenen Streichung des Erbersatzanspruchs wird diese Einschränkung gegenstandslos. Nichteheleiche Kinder werden damit ehelichen Kindern auch hinsichtlich ihrer Berufung zu Hoferben gleichgestellt. Dieses Ergebnis ist nicht nur als redaktionelle Anpassung folgerichtig. Es ist auch rechtspolitisch gewollt. Die Gesichtspunkte, die eine erbrechtliche Sonderbehandlung nichtehelicher Kinder generell verbieten, haben auch im Höferecht Gewicht. Insbesondere können sich für die Stellung des überlebenden Ehegatten (vgl. § 14 HöfeO) aus der Hoferbfolge eines nichtehelichen Kindes dieselben Probleme ergeben, wie sie sich auch bei einer Hoferbfolge von Kindern aus früheren Ehen des Hofinhabers stellen können. Sind solche Probleme zu besorgen, hat der Erblasser die Möglichkeit, durch eine Hofübergabe zu Lebzeiten oder durch eine letztwillige Verfügung eine seinen Vorstellungen entsprechende Ordnung der Hoferbfolge sicherzustellen. Unterläßt er dies, enthält § 6 Abs. 1 HöfeO Regelungen, die dem vermuteten Willen des Erblassers Rechnung tragen. Eine Vermutung, ein Hofinhaber wolle seine nichtehelichen Kinder gegenüber seinen ehelichen Kindern benachteiligen, ist weder durch die Lebenswirklichkeit vorgegeben noch in ihren Folgerungen billigenswert.

b) Zu Nummer 2

§ 12 Abs. 10 HöfeO erstreckt die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 5 HöfeO über den Wert des Nachlasses auf einzelne sogenannte Erbfallschulden. Die ausdrückliche Erwähnung des Erbersatzanspruchs in dieser Vorschrift wird mit der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgeschlagenen Streichung der §§ 1934 a und 1934 b BGB gegenstandslos.

7. Zu Artikel 7

a) Zu § 1

Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Erbrechts erfassen aus Gründen der Rechtssicherheit prinzipiell nicht Erbfälle, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten sind. § 1 Nr. 1 trägt diesem

Grundsatz Rechnung: Die erbrechtliche Berechtigung nichtehelicher Kinder bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn der Erblasser bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gestorben ist. Die Formulierung des Satzes 1 stellt sicher, daß auch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Abwicklung bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts eintretender Erbfälle die bisherigen Vorschriften, insbesondere etwa der § 106a der Kostenordnung, fortgelten.

Hat ein nichteheliches Kind vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts von der ihm in § 1934 d BGB eröffneten Möglichkeit, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbaugleich in Geld zu verlangen, erfolgreich Gebrauch gemacht, ist seine Erbenstellung gemäß § 1934 e BGB erloschen. Sie lebt, wie § 1 Nr. 2 klarstellt, auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht wieder auf. Ein solches Wiederaufleben würde eine Rückabwicklung abgeschlossener Sachverhalte erfordern, die mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre.

Hinsichtlich der erbrechtlichen Rechtsstellung der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder bedarf es einer besonderen Überleitungsregelung nicht: Der für die erbrechtliche Rechtsstellung dieser Kinder maßgebende Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelechengesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Entwurfs, insbesondere seines Artikels 1, nicht berührt [vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 unter c), cc)]. Diese Vorschrift gilt deshalb auch dann fort, wenn die Voraussetzungen des Artikels 7 § 1 nicht vorliegen. Angesichts dieser bereits systematisch eindeutigen Rechtslage sieht der Entwurf von einer besonderen Übergangsvorschrift, die ohnehin nur deklaratorisch-klarstellenden Charakter haben könnte, ab.

Hinsichtlich derjenigen vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, die bereits nach dem Recht der früheren DDR uneingeschränkt erbberechtigt waren, bewendet es bei Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB, der durch Artikel 2 dieses Entwurfs klarer gefaßt wird.

b) Zu § 2

Hat ein Vater seinem nichtehelichen Kind im Hinblick auf einen vorgezogenen Erbaugleich Zahlungen geleistet, so kann er diese Zahlungen auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts zurückverlangen, wenn der vorgezogene Erbaugleich nicht wirksam zustande gekommen ist. Macht der Vater von seinem Rückforderungsrecht keinen Gebrauch, sind die dem nichtehelichen Kind geleisteten Zahlungen auf den Erb- oder Pflichtteil anzurechnen. § 2 übernimmt insoweit wortgleich die bisherige Regelung des § 1934 Abs. 4 Satz 3 BGB.

8. Zu Artikel 8

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 (Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB als für die Zukunft gegenstandslos aufgehoben werden kann.

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift für Erbfälle, die zwischen dem Wirksamwerden des Beitritts und dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eintreten, den Fortbestand der nach DDR-Erbrecht begründeten vollen Erbberechtigung nichtehelicher Kinder auch zukünftig sicherstellen.

Hierfür dürfte die Vorschrift jedoch nicht erforderlich sein. Nach Artikel 7 § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sollen für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eingetreten sind, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend bleiben. Für Erbfälle aus dem Zeitraum zwischen Beitritt und Inkrafttreten der Neuregelung wäre also Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB auch dann anzuwenden, wenn er durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz aufgehoben würde. Die Aufhebung diene also der Rechtsbereinigung.

Die mit der Neufassung beabsichtigte Klarstellung läßt sich auch mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung erreichen.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 226 Abs. 4 Satz 1 KO)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) in Nummer 5 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt;

bb) Nummer 6 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.“

Begründung

Notwendige Folgeänderung.

3. Zu Artikel 7 (Übergangsregelungen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Übergangsregelungen in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche einzustellen.

Begründung

Die Übergangsbestimmungen werden noch über Jahrzehnte hin in der Praxis anzuwenden sein. Das könnte erleichtert werden, wenn sie in einem Gesetz von dauerhaftem Bestand enthalten wären und nicht in einem Artikelgesetz, das nur noch hinsichtlich der Übergangsvorschrift eine fortwirkende Geltung zu beanspruchen hätte. Ein geeigneter Standort könnte im Fünften Teil des EGBGB (als Artikel 223) sein.

4. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 sind die Wörter „am Tage nach seiner Verkündung“ durch die Wörter „am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist zwar wünschenswert, daß die Reform alsbald wirksam wird. Die betroffenen Väter haben aber ein berechtigtes Interesse daran, sich in der Weise auf die Rechtslage einstellen zu können, daß sie noch vor dem Inkrafttreten eine letztwillige Verfügung treffen. Ein Zeitraum von mindestens drei Monaten dürfte hierfür noch ausreichen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates***Zu Nummer 1* (Artikel 2 — Artikel 235 § 1 Abs. 2
EGBGB)

Die Bundesregierung wird die Prüfung im weiteren
Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 Nr. 1 — § 226 Abs. 4
Satz 1 KO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 — Übergangsregelungen)

Die Bundesregierung wird die Prüfung im weiteren
Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Schlußbemerkung

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt
wird, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das
allgemeine Preisniveau nicht zu erwarten; die Vor-
schläge betreffen ausschließlich die rechtstechnische
Ausgestaltung der Bestimmungen.